

Rhein-Kreis Neuss
Neuss/Grevenbroich, den 17.08.2016

rhein
kreis
neuss

An die Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen,
Feuer- und Katastrophenschutz

Nachrichtlich

An die stellv. Mitglieder des Ausschusses für Rettungswesen,
Feuer- und Katastrophenschutz und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht diesem Ausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen,
Feuer- und Katastrophenschutz

am Dienstag, den 06.09.2016 um 17.00 Uhr

im Kreishaus Grevenbroich, Kreissitzungssaal (1. Etage),
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
Tel. 02181/6012171 oder 02181/6012172

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
3. Mobile Pressestelle (Besichtigung der MoP ab 16:30 Uhr)
4. Machbarkeitsstudie
5. Nachwuchswerbung für Feuerwehren und Hilfsorganisationen
- Antrag von CDU/FDP-Kreistagsfraktion
6. Stufenplan
7. Notfallsanitäterausbildung
8. Gewalt gegen Helfer
9. Warnkonzept
10. Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss
11. Mitteilungen
- Rettungswache Kaarst
- Rettungswache Rommerskirchen



Bernd Ramakers
Vorsitzender

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von **15.30** - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion Die Linke	<u>Besprechungsraum II</u> Erdgeschoss 02181/601-2120
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.02.2016 intensiv mit den von den belgischen Kernkraftwerken ausgehenden Gefahrenpotentialen befasst.

Die aktuelle Erlasslage des Landes Nordrhein-Westfalen zum Aspekt „Jodtabletten“ ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 03.06.2016.

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes der Städteregion Aachen wird die Leiterin des Amtes für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz, Frau Marlis Cremer, zu dem Thema einen Kurzvortrag halten.



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als Untere Katastrophenschutzbehörden

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:
Institut der Feuerwehr NRW
Münster

Städtetag
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund

3. Juni 2016

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
72-52.04/07 - 674/16

LMR'in Gayk
Telefon 0211 871-3339
Telefax 0211 871-
referat72@mik.nrw.de

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

Information über ein Gespräch am 11. Mai 2016 mit Abgeordneten so wie Vertreterinnen und Vertretern der Katastrophenschutzbehörden im grenznahen Bereich zu Belgien zur Kaliumjodid-Prophylaxe (konkret im 100-km-Radius um das Kernkraftwerk (KKW) Tihange)

Anlage: Presseerklärung vom 11. Mai 2016

Mit der beigefügten Presseerklärung wurde die Öffentlichkeit über ein Gespräch mit dem o.a. Personenkreis informiert. Gegenstand des Gesprächs war die Bitte des Landrats der Städteregion Aachen an Herrn Minister Jäger, eine Verteilung von Jodtabletten in die Haushalte zuzulassen. Über diese Bitte war die Presse ebenfalls informiert.

Die Presseberichte über das o.a. Gespräch haben teilweise zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen durch andere Katastrophenschutzbehörden geführt, die an dem Gespräch nicht teilgenommen haben. Daher möchte ich Sie einheitlich über die Ergebnisse des Gesprächs informieren.

Grundlage für die bisher bundesweit abgestimmten Vorbereitungen auf Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Umfeld kerntechnischer Anlagen sind die Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



(SSK). Danach ist bisher eine Vorverteilung von Jodtabletten in Haushalte nur im Radius von 10 km um ein KKW vorgesehen nicht aber im Radius von 100 km. Diese abgestimmte Verfahrensweise zur Verteilung von Jodtabletten im Ereignisfall wird durch das Gesprächsergebnis nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es sprechen auch weiterhin gute Gründe für dieses Vorgehen. Nordrhein-Westfalen hat - im Gegensatz zu den übrigen Ländern - die Reaktionszeiten der Katastrophenschutzbehörden für die Verteilung im Ereignisfall bereits dadurch erweitert, dass die Tabletten ortsnah in die Verfügung der Kreise und kreisfreien Städte gegeben wurden und somit für die Verteilung im Ereignisfall eine verbesserte Ausgangslage geschaffen.

Bisher sieht kein Bundesland eine Vorverteilung der Kaliumjodid-Tabletten in der Außenzone (bis 100-km) vor. Wenn nun zu der bundesweit abgestimmten Empfehlung ein Alternativkonzept entwickelt werden soll, muss das neben der Vorverteilung in die Haushalte ebenso eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung im Ereignisfall sicherstellen. Das ist uns von den beteiligten Katastrophenschutzbehörden zugesichert worden. Ein solches alternatives Konzept, das auch die Möglichkeit der Vorverteilung in Haushalte beinhaltet, wollen die am Gespräch beteiligten Katastrophenschutzbehörden nun erarbeiten. Sie haben dazu folgende Hinweise erhalten, welche wesentlichen Aspekte dieses Konzept berücksichtigen soll:

- Die Kaliumjodid-Verordnung des Bundes lässt eine unmittelbare Verteilung von Kaliumjodid-Tabletten durch die Katastrophenschutzbehörden an die Bevölkerung nur im Ereignisfall zu. Das Konzept muss daher berücksichtigen, dass es sich um ein apothekenpflichtiges Präparat handelt, das außerhalb eines Ereignisses nur unter Einbeziehung von Apothekerinnen oder Apothekern verteilt werden kann.
- Die Vorverteilung muss durch eine breite Informationskampagne begleitet werden. Diejenigen, die Tabletten erhalten, müssen insbesondere informiert werden, wie die Tabletten fachgerecht aufbewahrt werden und den richtigen Zeitpunkt der Einnahme (nur nach öffentlicher Aufforderung durch die Katastrophenschutzbehörden) und die Dosierung der Tabletten kennen. Besonders wichtig ist es bei Kindern, dass die Einnahme nur dann erfolgt, wenn die Katastrophenschutzbehörde zur Einnahme auffordert.



Werden die Tabletten zu früh eingenommen können Kinder wegen der Nebenwirkungen nicht zur erneuten Einnahme aufgefordert werden und wären dann zum Zeitpunkt der konkreten Strahlenbelastung schutzlos. Die für eine solche Informationskampagne notwendigen Basisinformationen sind auf der Internetseite www.jodblockade.de nachlesbar.

- Es muss neben dem Angebot der Vorverteilung auch weiterhin Planungen für die Verteilung von Jodtabletten im Ereignisfall geben. Einerseits besteht die Erkenntnis, dass in den Ländern mit eigenen KKW, die im Umkreis von 10 km eine Verteilung in Haushalte vorgesehen hatten, von diesem Angebot nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde. Es konnten dort nur etwa 20 % der Haushalte mit dem Angebot der Vorverteilung erreicht werden. Überprüfungen in der Schweiz und auch in Niedersachsen haben des Weiteren ergeben, dass in weniger als 50 % der Haushalte, die Jodtabletten bekommen hatten, nach einem gewissen Zeitabstand die Tabletten noch auffindbar waren. Es muss nach diesen Erkenntnissen also weiterhin eine Verteilung im Ereignisfall an die Berechtigten geben, die zum Ereigniszeitpunkt keine Tabletten haben.

Nach meinem Erlass vom 22. Februar 2016 kann eine Vorverteilung der Jodtabletten an die Bevölkerung gegenwärtig wegen des noch begrenzten Kontingents an Jodtabletten nicht vorgesehen werden. Diese Festlegung wurde durch das o.a. Gespräch nicht aufgehoben. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, sind die Jodtabletten, die in den Kreisen und kreisfreien Städten gelagert werden, noch nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken, der durch die überarbeitete Rahmenempfehlungen der SSK von 2015 neu entstanden ist. Das Land hat die Beschaffung der fehlenden Tabletten ausgeschrieben. Bis zur Deckung des Gesamtbedarfs müssen die Tabletten weiterhin an zentralen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte gelagert werden, damit im Ereignisfall eine Umverteilung aus nicht vom Ereignis betroffenen Regionen in die betroffenen Gebiete möglich bleibt. Die am Gespräch beteiligten Katastrophenschutzbehörden sind daher informiert, dass das Konzept, das sie erarbeiten, erst umgesetzt werden kann, wenn die Beschaffung der noch fehlenden Jodtabletten voraussichtlich im Herbst abgeschlossen ist.



Ich hatte in der Sitzung angekündigt, dass ich gern die Fachgremien des Städtetages, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes in ihren Herbstsitzungen mit der Frage befassen möchte, ob landesweite Eckpunkte für die Jodblockade zusätzlich zu den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission verabredet werden sollten. Ich würde es begrüßen, wenn die Vertreter aus dem Raum Aachen dazu ihr Konzept vorstellen würden, um allen Katastrophenschutzbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, auf dieser Basis zu entscheiden, ob sie dieses oder ein vergleichbares Konzept für ihren Zuständigkeitsbereich übernehmen wollen.

Nicht Gegenstand der Diskussion am 11. Mai war die Frage einer etwaigen Vorverteilung von Jodtabletten in Haushalte in der Fernzone (= außerhalb des Radius 100 km). In diesem Bereich erfolgt eine Verteilung nur an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie an Schwangere und Stillende. Hier gibt es besondere Fragestellungen, die es zu betrachten gilt. Aufgrund des begrenzten Kreises der Berechtigten gibt es eine ständige Fluktuation der Personen, die Tabletten erhalten müssten, und somit einen ständigen Nachverteilungsbedarf. Im Übrigen ist bei einem Ereignis nur mit geringer Wahrscheinlichkeit und räumlich eng begrenzt überhaupt damit zu rechnen, dass es in der Fernzone tatsächlich zu einer Verteilung kommt. Hier gilt es im Rahmen der Besprechung in den Gremien der Kommunalen Spitzenverbände auch Aufwand und Nutzen einer Vorverteilung zu beleuchten.

In der Besprechung am 11. Mai wurde schließlich über ein mögliches Informationsangebot für die Bevölkerung über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Ereignissen im KKW Tihange gesprochen. Die in Deutschland nach § 53 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung bestehende Verpflichtung der Betreiber von KKW, die Bevölkerung in Abstimmung mit den Katastrophenschutzbehörden zu informieren, greift bei ausländischen KKW nicht. Daher möchte die Städtereion Aachen ein eigenes Informationsangebot unterbreiten. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat weitere Fachberatung sowohl zu dem geplanten Verteilkonzept als auch bei der Entwicklung des Informationsangebots zugesagt.

Eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung der Rahmenempfehlung der SSK zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen hat für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katastrophen-



schutzbehörden aus dem 100-km-Radius um Tihange am 24. Mai bereits stattgefunden. Weitere Informationsveranstaltungen finden im Juni und Juli landesweit statt. Sie werden dort Gelegenheit haben, noch offene Fragen anzusprechen.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

de la Chevalerie
(de la Chevalerie)

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aktuelles

NRW bei Jodtabletten weiter offen für andere Konzepte - Innenminister Jäger: Wichtig ist, dass Tabletten bei Atomunfall sicher und rechtzeitig verabreicht werden

Pressemitteilungen, Kommunales, Gefahrenabwehr | 11.05.2016

Bei der Ausgabe von Jodtabletten ist NRW weiter offen für alternative Konzepte - wenn sie dieselbe Schutzintensität wie die bestehenden aufweisen. Das sagte Innenminister Ralf Jäger nach einem Gespräch mit Verantwortlichen aus der grenznahen Aachener Region in Düsseldorf. „Wichtig ist, dass die Jodtabletten im Ernstfall rechtzeitig und sicher von den Menschen in NRW eingenommen werden können.“ Das könne auch durch eine Vorabverteilung an Freiwillige sichergestellt werden. „Zu früh eingenommene Tabletten entfalten aber keine Schutzwirkung. Davor warnt auch die Strahlenschutzkommission“, sagte Minister Jäger. Darüber müssten die Menschen informiert werden.

Die betroffenen Kreise, die StädteRegion Aachen und die Stadt Aachen erarbeiten derzeit alternative Konzepte, um die Bevölkerung sicher mit Jodtabletten im Ernstfall zu versorgen. Das Land unterstützt sie dabei fachlich. Diese Konzepte sollen die Option einer Verteilung in die Haushalte einbeziehen. Sie werden aber auch weiterhin die bislang vorgesehene Verteilung von Tabletten im Ereignisfall berücksichtigen. Damit können auch die Haushalte versorgt werden, die vorab keine Tabletten abgeholt haben oder diese nicht mehr finden. Außerdem wird die Information der Bevölkerung Bestandteil der konzeptionellen Überlegungen sein.

[zurück](#)

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Mobile Pressestelle

Um die Pressearbeit des Kreises bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe (§ 1 Absatz 1 Ziffer 3 BHKG¹) direkt an einem Einsatzort durchführen zu können, hält der Rhein-Kreis Neuss in Ausführung des Ausschussbeschlusses vom 27.01.2015 eine Mobile Pressestelle (MoP) vor. Die Besatzung dieses Einsatzmittels gibt Medienvertretern vor Ort Informationen über das Ereignis und die aktuelle Lage an die Hand. Darüber hinaus werden Interviewmöglichkeiten mit führenden Vertretern der Einsatzkräfte organisiert. Letztlich wird den Pressevertretern die Möglichkeit gegeben, ihrer Arbeit gefahrlos nachzugehen, indem ausgehend von der MoP unter fachkundiger Leitung Führungen zur Einsatzstelle durchgeführt werden.

Die MoP ist als Büromobil ausgestattet und bietet 2 – 3 Personen Büroarbeitsplätze unter Nutzung von Laptops und Drucker, Kopierer, Faxgerät, Telefon, Internet, Zugang zum Kreisnetz, mail usw. an. Darüber hinaus ist ein Besprechungstisch mit 4 Sitzplätzen vorhanden, an welchem bei Bedarf ebenfalls mit Laptops gearbeitet werden kann, die mittels WLAN Zugang zu den vorgenannten Ressourcen haben. Zur Beobachtung der Presseberichterstattung sind ein Radiogerät und ein TV-Gerät mit selbstausrichtender Satelliten-Antenne vorhanden. Die MoP ist mit eigener Stromversorgung von 12 Volt und 230 Volt ausgestattet und kann ohne externe Infrastruktur – abgesehen vom Mobilfunknetz für Telefonie und Datentransfer – betrieben werden.

Eine 10 m² große Markise bietet einen geschützten Raum, um Pressevertreter zu betreuen und Informationen darzustellen.

Neben dem Haupteinsatzzweck wird die MoP auch den Kommunen für vergleichbare Zwecke zur Verfügung gestellt.

Ferner wird die MoP den Ämtern der Kreisverwaltung und den Kommunen für dienstliche Zwecke angeboten.

Das Fahrzeug steht vor dem Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, am 06.09.2016 ab 16.30 Uhr für die Ausschussmitglieder zur Besichtigung zur Verfügung.

¹ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 48 vom 29.12.2015 Seite 885 bis 918

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Interkommunale Zusammenarbeit (Machbarkeitsstudie)

Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung am 27.01.2015 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, ob die Strukturen des ehrenamtlich betriebenen Katastrophenschutzes, des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes mit Blick auf den demographischen Wandel noch zeitgemäß oder Veränderungen notwendig sind. Die Machbarkeitsstudie sollte dabei insbesondere auf die Einrichtung eines zentralen Ausbildungs- und Logistikzentrums eingehen und konkrete Aussagen zu den Bereichen der Kosten und der Synergieeffekte treffen.

Für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,- Euro war kein professionelles Unternehmen bereit, sich der Thematik zu widmen. Das günstigste Angebot, welches nur eine Grundlagenermittlung beinhaltete, lag bei 60.000,- Euro.

Die Verwaltung hat einen Studenten der Universität Wuppertal, Lehrstuhl für Bevölkerungsschutz, Katastrophenhilfe und Objektsicherheit, gebeten, sich im Rahmen seiner Bachelorthesis des Themas anzunehmen.

Die Quintessenz der für den Kreis kostenlosen Bachelorthesis mit dem Titel

„Synergienutzung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden eines Kreises zur Optimierung des abwehrenden Brandschutzes unter Betrachtung der Möglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Vorgaben im Land NRW“

ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung weiter ausführen. Die seitenmäßig sehr umfangreiche Thesis kann auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.



Solidaritätsprinzipien

• Effektive Zusammenarbeit = gemeinsame Standards (Kompromissbereitschaft)

- Rettungsdienst: Erweiterte Versorgungsmaßnahmen (Kreise Heinsberg und Neuss, Städte Duisburg und Krefeld)
- Jugendfeuerwehr: Gemeinsame Nachwuchsarbeit
- Kreisfeuerwehrverband: Leistungsbewertung der Feuerwehren
- Brandschutz und Rettungsdienst: Überörtliche Hilfe



Optimierung der Feuerwehrstrukturen

- Tagesstaffel (hauptamtlich oder ehrenamtliche städtische Mitarbeiter)
- Nachbarschaftliche Unterstützung in der Alarm- und Ausrückordnung



Interkommunale Beschaffung

- Zentrale Beschaffung, Lagerung und Wartung von Verbrauchsmitteln



Effizienter Nutzen von Fahrzeugsystemen

- Gemeinschaftliche Nutzung von Sonderfahrzeugen
- Sonderlöschfahrzeug/Abrollbehälter Schaummittel
- Abrollbehälter Atemschutz
- Rüstfahrzeug
- Kehmaschine/Ölsaubereinigung
- SEF als schnelle Unterstützungseinheit



Steigerung der Funktionsstärken

Das Personal in den Freiwilligen Feuerwehren des Kreises bedarf besonders im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr der Unterstützung.

- Einbindung von Kommunalangestellten in den Einsatzdienst
- Erwünschte Mitwirkung in der Feuerwehr als Baustein in Stellenausschreibungen
- Auszeichnung ortsansässiger Firmen, die Angehörige der Feuerwehren zu Einsätzen freistellen
- Doppelmitgliedschaften fördern



Strategien in der Mitgliederwerbung

Kommunenübergreifende Zusammenarbeit/Werbe-strategien

- Erfassung der bisherigen Werbemaßnahmen
- Kreisweite Aktionstage (offene Wache) zum Thema Mitgliedersuche
- Kreisweite Aufklärung über das Tätigkeitsfeld und die Struktur der Feuerwehren



Zusammenfassung

- Gemeinsame Standards
- Optimierung der Strukturen
- Gemeinsame Mitgliederwerbung
- Zentrale Vorhaltung von Sonderfahrzeugen
- Zentrale Beschaffung und Vorhaltung von Verbrauchsmaterial
- Gemeinsame Aus- und Fortbildung
- Einbindung der Nachbarwehren in die eigene Alarm- und Ausrückeordnung
- Steigerung der Funktionsstärken
- Räumlichkeiten für kreisweite Lehrgänge
- Gemeinsames Übungsgelände

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

**Nachwuchswerbung für Feuerwehren und Hilfsorganisationen
Antrag der Kreistagsfraktionen der CDU und der FDP vom 17.08.2016**

Der Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und FDP vom 17.08.2016 zum Thema „Nachwuchs für unsere Feuerwehren und Hilfsorganisationen gewinnen“ ist als Anlage beigefügt.



CDU



**Freie
Demokraten**

Rhein-Kreis
Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
Herrn Bernd Ramakers
Oberstraße 91
41460 Neuss

17. August 2016

**Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und
Katastrophenschutz am 06. September 2016**

Nachwuchs für unsere Feuerwehren und Hilfsorganisationen gewinnen

Sehr geehrter Herr Ramakers,

die Kreistagsfraktionen von CDU und Freien Demokraten bitten Sie, den folgenden
Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für
Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 06. September 2016 zu setzen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung von Vertretern der Feuerwehren
und Hilfsorganisationen Instrumente zur Werbung aktiver Mitglieder (Plakatwerbung,
Radiowerbung, Kinowerbung oder Werbung in den regionalen Printmedien) und zur
Förderung des Ehrenamtes auf Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen und
dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Die nötigen
Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

-1-

CDU-Kreistagsfraktion ■ Münsterplatz 13a ■ 41460 Neuss
Telefon: 02131/21007 ■ Telefax: 02131/7188555 ■ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
■ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ■ Brauereistraße 13 ■ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ■ Telefax: 02161/8299861 ■ E-Mail: info@fdp-rkn.de ■ Internet: www.fdp-rkn.de

Begründung

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich in Verbänden, Vereinen, karitativen Einrichtungen oder arbeiten freiwillig als Feuerwehrleute oder in Hilfsorganisationen.

Für die Gemeinschaft und den Zusammenhalt der Gesellschaft spielt das Ehrenamt eine wichtige und große Rolle. Es ist ein wichtiges Angebot für junge Menschen, die durch ehrenamtliche Arbeit frühzeitig die Bedeutung ihres Engagements für andere, für die Gesellschaft und für sich zu erkennen lernen.

Der Rhein-Kreis-Neuss anerkennt, würdigt und unterstützt daher immer wieder das Ehrenamt. Nur wenn möglichst viele Menschen dafür gewonnen werden können gesellschaftliche Aufgaben zu übernehmen, wird es auch langfristig möglich sein, das breite Spektrum des Ehrenamtes zu sichern.

Es ist daher wichtig, die Bevölkerung zum freiwilligen Engagement in der Feuerwehr oder den Hilfsorganisationen zu motivieren.

Wir sehen daher die Notwendigkeit, die Feuerwehren und Hilfsorganisationen durch gezielte Werbemaßnahmen zu unterstützen. Einbezogen werden sollen auch Werbemaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen (Ämtern, Schulen etc.).

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Rolf Kluthausen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 6 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Stufenplan Rhein-Kreis Neuss

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 beschlossen (Beschlussnummer 5), die Verwaltung zu beauftragen, mit den Hilfsorganisationen einen Stufenplan zu entwickeln, in dem der zeitliche und finanzielle Rahmen für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sowie Einsatzmaterialien für den Katastrophenschutz aufgelistet sind.

Die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst stellen im Rhein-Kreis Neuss 6 vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Einsatzeinheiten für Aufgaben des Katastrophenschutzes. Der Rhein-Kreis Neuss verfügt somit über 2 Einsatzeinheiten mehr, als es das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt vorsieht.

Jede aus 66 Helfern bestehende Einsatzeinheit verfügt über den aus der Anlage ersichtlichen Fuhrpark. Die Mehrzahl der Fahrzeuge jeder Einsatzeinheit wird vom Land bzw. vom Bund gestellt und finanziert.

§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 sieht vor, dass das Land den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise und durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen insbesondere für die landesweit koordinierte Hilfe fördert.

Die Gesetzesbegründung der Landesregierung (Drucksache 16/8293, Auszug siehe Anlage) führt aus, dass die Förderung durch das Land umfassend zu verstehen sei. Beschaffungen durch das Land seien insoweit denkbar, als ein überörtlicher Bedarf für eine einheitliche Ausstattung erforderlich ist.

Die Einsatzeinheiten kommen primär in den landesweiten Konzepten der überörtlichen Hilfe (Behandlungsplatzbereitschaft 50 NRW; Betreuungsplatzbereitschaft 500 NRW) zum Einsatz.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW erarbeitet zur Zeit ein Logistikkonzept, welches die einheitliche Ausstattung der Einsatzeinheiten im Bereich der Betreuung (Fahrzeuge inklusive Beladung) regeln soll. Die Finanzierung der erforderlichen Investitionen soll durch das Land erfolgen. Die Kreise Nordrhein-Westfalens werden in der diesbezüglichen Projektgruppe beim Ministerium für Inneres und Kommunales NRW durch die Städteregion Aachen und den Rhein-Kreis Neuss vertreten.

Gespräche mit den Hilfsorganisationen, zuletzt am 01.08.2016, über eine Förderung des Ehrenamtes haben ergeben, dass bei den Einsatzeinheiten Bedarf bei der Umrüstung vom Analogfunk auf den Digitalfunk bei den von den Hilfsorganisationen gestellten Fahrzeugen gesehen wird. Insbesondere steht hier die Anschaffung von Handfunksprechgeräten (HRT) im Vordergrund (Stückpreis mit Aktivladehalterung ca. 1.000,- Euro; 3 HRT je Fahrzeug). Des Weiteren wurde angeregt, über eine Übernahme der Haftpflichtversicherung durch den Kreis für die von den Hilfsorganisationen gestellten Fahrzeuge der Einsatzeinheiten nachzudenken.

Standort (Stadtteil)	Bezeichnung EE	ZTrKW	GW-San	KTW B	KTW B	BtKombi/MTW Bt
Jüchen	EE NRW NE 01 (DRK)	NE-RK 151 (06) H	NRW 8-3012 (09) L	NRW 8-3084 (09) B	NE-RK 2835 (00) H	NRW 8-3009 (99) L
Dorm./Kaarst/Korsche	EE NRW NE 02 (DRK)	NE-RK 476 (92) H	NRW 8-3138 (11) L	NRW 8-3363 (01) BP	NE-RK 52 (94) H	NRW 8-3366 (00) B
Neuss	EE NRW NE 03 (JUH)	NE-JU 3003 (14) H	NRW 8-3313 (14) B	NRW 8-3007 (01) BP	NE-JU 1854 H	NE-8888 (98) B
Neuss	EE NRW NE 04 (DRK)	NE-RK 37 (84) H	NRW 8-3161 (06) L	NRW 8-3070 (11) B	NE-RK 1016 (05) H	NRW 8-3165 (99) B
Neuss	EE NRW BRD 05 (MHD)	NE-MH 6181 (05) H	NE-8053 (06) L	NRW 8-3500 (10) B	NRW 8-3071 (11) B	NRW 8-3089 (11) L
Jüchen/Dormagen	EE NRW BRD 06 (MHD)	NE-MH 7101 (94) H	NRW 8-3267 (13) B	NRW 8-3006 (10) B	NRW 8-3081 (11) B	NE-8020 (04) L

	BtKombi/MTW Bt	BtAnhänger	BtLKW	TeKombi	TeAnhänger
Jüchen	EE NRW NE 01 (DRK)	NRW 8-3985 (11) L	NRW 8-3285 (13) L	NE-RK 74 (00) H	NRW 8-3074 (03) L
Dorm./Kaarst/Korsche	EE NRW NE 02 (DRK)	NRW 8-3085(04) L	NRW 8-3087 (06) L	NE-RK 186 (06) H	NRW 8-3362 (05) L
Neuss	EE NRW NE 03 (JUH)	NE-8121 (00) L	NRW 8-3364 (06) L	NE-JU 1000 H	NRW 8-3088 (05) L
Neuss	EE NRW NE 04 (DRK)	NRW 8-3163 (04) L	NRW 8-3158 (06) L	NE-RK 9112 (14) H	NRW 8-3166 (05) L
Neuss	EE NRW BRD 05 (MHD)	NRW 8-3361 (05) L	NRW 8-3212 (05) L	NE-MT 118 (95) H	NE-8182 (03) L
Jüchen/Dormagen	EE NRW BRD 06 (MHD)	NE-8200 (01) L	NRW 8-3291 (13) L	NE-MH 7191 (04) H	NE-8300 (05) L

In Absatz 2 werden die Pflichten der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - im Bereich des Katastrophenschutzes zusammengefasst. Aus Klarstellungsgründen wird dabei die sich bereits aus dem FSHG ergebende, aber nicht ausdrücklich geregelte Pflicht zur Vorhaltung von Einheiten für den Katastrophenschutz ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 3 verpflichtet die Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen und Sonderschutzplänen. Hier wird infolge der Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe" in das Gesetz der gemäß § 22 Absatz 1 FSHG zu erstellende "Gefahrenabwehrplan" in "Katastrophenschutzplan" umbenannt (zur Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ siehe Erläuterungen zu § 1). Zudem wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Dies erfolgt aus den gleichen Gründen, die zur Einführung einer der gleichen Frist in der Brandschutzbedarfsplanung geführt haben. Auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4 benennt die von den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch der kreisfreien Städte - für die Information und Kommunikation vorzuhaltenden Einrichtungen. Die Konkretisierung erfolgt in § 28 für die Leitstelle und in § 38 für die Auskunftsstelle. Neue Pflichten ergeben sich hierdurch nicht.

Auf die in § 1 Absatz 6 FSHG enthaltene Verweisung auf das Zivilschutzgesetz des Bundes wird verzichtet. Die Wiederaufnahme des Begriffs der "Katastrophe" und des "Katastrophenschutzes" in das Gesetz hat zur Folge, dass eine ausdrückliche Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zivilschutz nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Regelung des Zivilschutzgesetzes des Bundes - jetzt Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) -nimmt insoweit Bezug auf die „nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen“. Diese sind nunmehr eindeutig bestimmbar.

Absatz 5 stellt die gegenseitige Information der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städte - sicher. Hierdurch wird im Ereignisfall die Weitergabe von Informationen sichergestellt, so dass die von einem Schadensereignis betroffene Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die für ihr Aufgabengebiet notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 6 weist den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - klarstellend die Entscheidung darüber zu, wann und zu welchem Zweck die von ihnen für die Belange des Katastrophenschutzes vorgehaltenen Mittel eingesetzt werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

Die Vorschrift bestimmt die für das Land im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz bestehenden Aufgaben. Sie greift die Regelungen des § 3 FSHG auf und ergänzt diese.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung des Landes zur Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes präzisiert. Die allgemein gehaltene Verpflichtung des § 3 Absatz 1 FSHG hat zu unterschiedlichen Interpretationen über die Art der Förderung geführt. Teilweise wurde hierdurch eine ausschließlich finanzielle, teilweise eine finanzielle und sächliche Unterstützung verstanden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Förderung durch das Land umfassend zu verstehen ist. Sie kann erfolgen durch finanzielle Zuwendungen, Beschaffungen sowie eigene organisatorische oder konzeptionelle Maßnah-

men. Unter Förderung ist insoweit eine Unterstützung der originär zuständigen Aufgabenträger durch das Land zu verstehen. Die Förderung entbindet die Aufgabenträger nicht von der sachgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Beschaffungen durch das Land sind insoweit denkbar, als ein überörtlicher oder landesweiter Bedarf für eine einheitliche Ausstattung erforderlich ist. Beispiele für eigene organisatorische und konzeptionelle Aufgaben des Landes sind insbesondere die vom Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern entwickelten Organisationsstrukturen für die vorgeplante überörtliche Hilfe sowie die Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Neben den Gemeinden können auch die Kreise Empfänger von Zuwendungen sein. Sie werden daher nunmehr ausdrücklich benannt.

Die Absätze 2 bis 4 benennen die einzelnen durch das Land wahrzunehmenden Aufgaben. Neu sind die Verpflichtung zur Einrichtung von Krisenstäben in Absatz 2 und die Unterstützung der Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich des Gesetzes in Absatz 4.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung des Landes auf Ebene der obersten Landesbehörden bei dem für Inneres zuständigen Ministerium einen nicht permanent aktiven Krisenstab der Landesregierung sowie bei allen Bezirksregierungen nicht permanent aktive Krisenstäbe einzurichten, knüpft an die in den §§ 35 bis 37 enthaltene Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte an, für Großeinsatzlagen und Katastrophen Krisenstäbe und Einsatzleitungen vorzuhalten. Der Schwerpunkt der tatsächlichen Schadensbewältigung liegt in der Regel auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf Ebene der Bezirksregierungen und der obersten Landesbehörden fallen operativ-taktische Aufgaben in einem vergleichsweise geringeren Umfang an. Daher kann auf diesen Ebenen die Einrichtung einer separaten Einsatzleitung entfallen. Diese Aufgabe wird ebenfalls durch die Krisenstäbe wahrgenommen. Für weitere Ausführungen zu Einsatzleitungen und Krisenstäben wird auf die Erläuterungen zu den §§ 35 bis 37 verwiesen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 3 Absatz 2 FSHG.

Absatz 4 kodifiziert die Beteiligung des Landes an der Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. In diesem Sinne wird in die bisher auf die Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung begrenzte Aufgabe nunmehr auf die Forschung und Normung präzisiert und der Katastrophenschutz ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Aufgabe aufgenommen. Der Begriff der "Sicherheitsforschung und -normung" wird als Oberbegriff eingeführt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 3 FSHG. Im Verhältnis zu der nunmehr in Absatz 1 erfolgten Konkretisierung der Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes durch das Land kommt der Vorschrift ergänzende Bedeutung zu. Auf ihrer Grundlage sind Maßnahmen möglich, die über die Absätze 1 bis 4 hinausgehen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Satz 2 die Ermächtigung für das Land, Einsätze und Übungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes anzuordnen. Dies ist erforderlich, um bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen von landesweiter Bedeutung eine jederzeitige Hilfeleistung sicherstellen zu können. Bisher hatte das Land keine Möglichkeit, solche Einsätze oder das Üben dieser Einsätze anzuordnen. Diese Lücke wird hierdurch geschlossen.

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Notfallsanitäterausbildung

Durch das mit Wirkung ab dem 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) und die mit Wirkung ab dem 01.04.2015 in Kraft getretene Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) wird das Berufsbild des Rettungsassistenten durch das Berufsbild des Notfallsanitäters ersetzt. Ab dem Jahr 2027 müssen auf Fahrzeugen der Notfallrettung Notfallsanitäter eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben – wobei von Seiten der Verbände der Krankenkassen die Gesetzgebungskompetenz des Landes hinsichtlich der Refinanzierung der Notfallsanitäterausbildung bestritten wird – fand am 15.01.2016 auf Einladung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen ein Gespräch zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Träger des Rettungsdienstes die Planzahlen der künftig erforderlichen Notfallsanitäter im Rahmen einer Ergänzung des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes feststellen. Die konkrete Festlegung der Refinanzierungskosten der Notfallsanitäterausbildung erfolgt durch die Gebührensatzungen. Hinsichtlich der erforderlichen Planzahlen ist das Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und den Trägern von Rettungswachen zu erzielen, welches bei Nichterteilung durch die Bezirksregierung ersetzt werden kann.

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 eine entsprechende Änderung des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes vom 25.03.2015 beschlossen.

Bis zum 31.12.2020 können Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter nachgeschult werden. Alle Rettungsassistenten, die bis zum 31.12.2026 in den Ruhestand gehen, müssen nicht mehr nachgeschult werden. Dies bedeutet, dass zum Stand 14.03.2016 im Rhein-Kreis Neuss für 135 Rettungsassistenten eine Ergänzungsprüfung Modul 1 zum Notfallsanitäter möglich ist; für 20 Rettungsassistenten ist die Ergänzungsprüfung Modul 2 erforderlich und 60 Rettungsassistenten müssen die Ergänzungsprüfung Modul 3 absolvieren, um zu Notfallsanitätern weiterqualifiziert zu werden.

In regelmäßigen Abständen ist der aktuelle Soll/Ist Zustand zu ermitteln, damit gegebenenfalls bei der Ausbildung nachgesteuert werden kann.

Der Rhein-Kreis Neuss hat den am Rettungsdienst beteiligten Hilfsorganisationen sowie der Feuerwehr Dormagen Einrichtungen vorgestellt, an denen sowohl die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter als auch die Vollausbildung durchgeführt werden können.

Da die Verbände der Krankenkassen das gesetzlich geforderte Einvernehmen zu den Planungen des Kreises nicht erteilt haben, wurde der Vorgang der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Bitte vorgelegt, das Einvernehmen zu ersetzen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Die für das Jahr 2016 vorgesehenen Weiterqualifizierungen können daher – mit den entsprechenden Auswirkungen für die Weiterqualifizierungsmaßnahmen in den Folgejahren - nicht durchgeführt werden.

rhein
kreis
neuss

Konzept Notfallsanitäter

für den

Rettungsdienst

im

Rhein-Kreis Neuss

Stand: 20. Juni 2016



Konzept Notfallsanitäter für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss

erstellt von:

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Sicherheit und Ordnung

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Email: ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines / Rechtliche Grundlagen	4
2.	Darstellung des Personalbedarfs	4
3.	Besetzung der Fahrzeuge	4
4.	Nachqualifizierung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern	5
5.	Ausbildung zu Notfallsanitätern	6
6.	Geplante Umsetzung	6
7.	Inkrafttreten	7
8.	Verteiler	7
9.	Anlagen	7

1. Allgemeines / Rechtliche Grundlagen

Dieses Konzept ergänzt den rettungsdienstlichen Bedarfsplan und beschreibt die Vorgehensweise, die der Rhein-Kreis Neuss zur Nachqualifizierung seiner vorhandenen Rettungsassistenten (RA) zu Notfallsanitätern (NFS) durchführen will und in welchem Umfang die Vollausbildung von NFS geplant ist. Es kann gesondert vom rettungsdienstlichen Bedarfsplan aktualisiert werden.

Der Rhein-Kreis Neuss wird die für die Ausbildung der NFS und für die erforderliche Qualifizierung der RA anfallenden Kosten zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung gesondert erfassen und diese gesonderten Kostenübersichten den Verbänden der Krankenkassen im Rahmen der jährlichen Betriebsabrechnung zur Verfügung stellen.

2. Darstellung des Personalbedarfs

Der Rhein-Kreis Neuss verantwortet als Träger des Rettungsdienstes und als Träger von Rettungswachen zusammen mit den Städten Neuss und Dormagen die rettungsdienstliche Versorgung im Kreisgebiet.

Der Regel-Rettungsdienst wird aus 11 Rettungswachen mit 18 RTW und 5 Notarztstandorten mit 5 NEF sichergestellt.

Hinzu kommen ein Baby-NAW, ein Verlegungs-RTW, sowie Fahrzeuge des Spitzen- und Sonderbedarfes (Einsatzeinheiten, überörtliche Konzepte BHP, BTP, o.ä.).

3. Besetzung der Fahrzeuge

Gem. § 4 Abs. 7 RettG NRW ist die Fahrzeugführerfunktion auf dem RTW und die Fahrerfunktion auf dem NEF ab dem 01.01.2027 mit einem Notfallsanitäter (NFS) verpflichtend zu besetzen.

Die Funktion des Fahrers des RTWs kann weiterhin durch einen RS oder einen RA erfolgen.

Unter der Annahme das eine Funktionsstelle für eine 24h/7d besetztes Fahrzeug 4,7 Personalstellen benötigt gilt:

Für die Besetzung der aktuell 5 NEFs im Rhein-Kreis Neuss werden 5 NFS und somit insgesamt 24 NFS ab 2027 notwendig.

Bei den aktuell 18 RTW im Rhein-Kreis Neuss sind nach der gesetzlichen Regelung somit mind. 85 Stellen für NFS zu schaffen.

Eine 50:50 Besetzung der Fahrzeuge ist aber dienstplanerisch nicht umsetzbar, da durch Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheitsausfälle, Fortbildungen) der Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann.

Daher ist bei einer Besetzung eines 24-h-RTWs mit 9 Kräften ein Verhältnis von 7 RA bzw. NFS zu 2 RS als Mindestverhältnis anzunehmen.

Hierdurch ergibt sich ein Bedarf von mindestens 126 NFS und 42 RS zur Besetzung der RTWs.

Für die Besetzung der 5 NEF kommt ein Bedarf von 35 NFS hinzu.

Insgesamt sind damit von den 203 Stellen mind. 161 Stellen durch NFS zu besetzen.

Zusätzlich ist in der rettungsdienstlichen Vorhaltung der Bereich der Sonder- und Spitzenbedarfsfahrzeuge, sowie die Kräfte des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen.

Auch ist mit den stetig steigenden Einsatzzahlen davon auszugehen, dass die aktuelle Vorhaltung an Rettungsmitteln ansteigen wird.

Hierdurch wird sich im weiteren Verlauf ein größerer Bedarf an NFS ergeben.

Dieser Bedarf soll gesondert mit den Kostenträgern verhandelt werden.

4. Nachqualifizierung der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern

Aufgrund des Notfallsanitätergesetzes können RA bis zum 31.12.2020 zu NFS nachgeschult werden. Alle RA, die bis zum 31.12.2026 in den Ruhestand gehen, müssen nicht mehr nachgeschult werden. Für den Rhein-Kreis Neuss ergibt sich folgendes Bild:

Stand 01.10.2015

Kreis / kreisfreie Stadt	Gesamtzahl der ausgebildeten RettAss/NotSan zum Stichtag	davon geprüfte NotSan	davon RettAss-Tätigkeit > 5 Jahre	davon RettAss-Tätigkeit 3 - 5 Jahre	davon RettAss-Tätigkeit < 3 Jahre	davon Personen > 55 Jahre
Gesamt RKN	224	0	135	20	60	9

Dies bedeutet, dass 135 RA im Rahmen der Ergänzungsprüfung 1 zum NFS weiterqualifiziert werden können; für 20 RA ist die Ergänzungsprüfung 2 erforderlich und 60 RA müssen die Ergänzungsprüfung 3 absolvieren, um zu NFS weiterqualifiziert zu werden.

5. Ausbildung zu Notfallsanitätern

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, in den Jahren 2016 und 2017 49/51 RA weiterzuqualifizieren. In den Jahren 2018 bis 2020 soll diese Zahl auf 51/53 RA steigen. An Vollausbildungen sind für die Jahre 2016 bis 2018 30 Plätze und für die Jahre 2019 und 2020 jährlich 16 Plätze geplant. Mit einer jährlichen Fluktuation von 10% wird gerechnet. In regelmäßigen Abständen ist der aktuelle Soll/Ist Zustand zu ermitteln, damit gegebenenfalls mit der Ausbildung nachgesteuert werden kann.

Auf allen Lehrrettungswachen übernehmen die Praxisanleiter die Ausbildung der zukünftigen Notfallsanitäter. Ein Praxisanleiter kann 2-3 Auszubildende betreuen, sodass als Minimalanforderung auf allen Lehrrettungswachen mindestens einen Praxisanleiter benötigt wird. Für die Qualifizierung der Mitarbeiter zum Praxisanleiter ist der Besuch eines 200 Stunden (resp. 80h als Aufbaulehrgang), umfassenden Lehrganges notwendig.

6. Geplante Umsetzung

Grundsätzlich sollen alle RA, die in die Gruppe Ergänzungsprüfung 1 fallen und nach dem 01.01.2027 noch sinnvoll im Rettungsdienst eingesetzt werden, über die Ergänzungsprüfung 1 zum NFS qualifiziert werden. Um die Durchfallrate so gering wie möglich zu halten, werden alle RA in einem 80h umfassenden Kurs auf die Prüfung vorbereitet.

Die RA, die in die Gruppen Ergänzungsprüfung 2 und Ergänzungsprüfung 3 fallen, sollen über die vorgeschriebenen Vorbereitungskurse qualifiziert werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, jährlich Vollausbildungen anzubieten. Geplant ist im Jahr 2016 mit 6 Vollausbildungen zu starten und die Anzahl bedarfsgerecht zu steigern.

Die Kostenkalkulation ist aus der Anlage ersichtlich.

7. Inkrafttreten

Dieses Konzept ergänzt als Anlage den rettungsdienstlichen Bedarfsplan des Rhein-Kreises Neuss.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke

8. Verteiler

Landrat Rhein-Kreis Neuss
Amt für Sicherheit und Ordnung Rhein-Kreis Neuss
Bürgermeister Dormagen
Bürgermeister Neuss
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Grevenbroich
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Neuss
Malteser Hilfsdienst, Kreisverband Neuss
Johanniter Unfall-Hilfe, Kreisverband Neuss
AOK Rheinland/Hamburg, Düsseldorf
Verband der Ersatzkassen e. V., Düsseldorf
BKK Landesverband NRW, Essen

9. Anlagen

Anlage: Übersicht und Planung bis 2027

Anlage: Kostenkalkulation

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Gewalt gegen Helfer

Nach Medienberichten steigt die Zahl der tätlichen Angriffe auf im Einsatz befindliche Angehörige der Feuerwehren und des Rettungsdienstes. Eine Abfrage der Verwaltung bei den kreisangehörigen Feuerwehren und den am Rettungsdienst beteiligten Hilfsorganisationen für den Zeitraum des 1. Halbjahres 2016 ergab, dass bei den Hilfsorganisationen 5 vorsätzliche Körperverletzungen und 3 vorsätzliche Sachbeschädigungen zu verzeichnen sind. Von den Feuerwehren wurden 2 tätliche Übergriffe gemeldet.

Warnung der Bevölkerung

Die Warnung der Bevölkerung ist immer dann angezeigt, wenn durch Schadensereignisse gleich welchen Ursprungs oder Ausmaßes eine Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit der Bevölkerung möglich erscheint. Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären (§ 3 Absatz 5 BHKG).

Die Warnung ist aus der Sicht der Gefahrenabwehrbehörden nur dann zielführend, wenn sie sowohl einen „Weckeffekt“ als auch „Informationen“ für die weitere Verhaltensweise der Bürger beinhaltet. Der technischen Entwicklung und dem weitgehenden Fehlen einheitlicher Warnsysteme ist es geschuldet, dass derzeit viele neue Ideen und Technologien für die Warnung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren entwickelt werden.

In der Kompetenz der kreisangehörigen Kommunen liegt es, die Warnung der Bevölkerung bei Brandgefahren sowie bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, zu veranlassen und durchzuführen, soweit kein überörtlicher Bedarf besteht (§ 1 Absatz 1 BHKG NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 1 BHKG NRW und § 3 Absatz 1 BHKG NRW).

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen oder Brandschutz- und Hilfeleistungseinsätzen, bei denen ein überörtlicher Bedarf besteht, liegt die Zuständigkeit der Warnung der Bevölkerung bei den Kreisen (§ 1 Absatz 1 BHKG NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 BHKG NRW und § 4 Absatz 1 BHKG NRW).

Das Land NRW hat per Erlaß¹ einheitliche Regelungen für die Warnung der Bevölkerung fest gelegt. Dabei wird zunächst zwischen

- Warnung (Warnung kann erforderlich sein, wenn kurzfristig ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll) und
- vorsorglicher Information (kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, dies aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint)

unterschieden. Die fachliche Bewertung, ob und welche Warnung herauszugeben ist, obliegt der Einsatzleitung bzw. in Fällen von Großeinsatzlagen oder Katastrophen den Krisenstäben. Die Verbreitung der Warninformationen erfolgt stets über die Integrierten Leitstellen.

¹ Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung (Melde-erlaß), RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.09.2010 – 73 - 52.03.04 / 73 - 52.08 –

Während des Kalten Krieges wurden vom Zivilschutz der Bundesrepublik umfangreiche Sirensysteme zur Bevölkerungswarnung aufgebaut. Die seinerzeit gebräuchlichen mechanischen Motorsirenen heulen mit einer Lautstärke von 101 dB(A) in 30 m Entfernung und einer Tonhöhe von 420 Hz bei 2800 Umdrehungen pro Minute. Sie können nur einen Heulton abgeben, dessen unterschiedliche auf- und abschwellige Töne unterschiedliche Bedeutungen hatten und haben. Der überwiegende Teil der Bevölkerung kennt diese Bedeutungen, die lokal auch noch unterschiedlich sein können, heute nicht mehr. Aus diesem Grund kommt den Sirenen heute vorwiegend eine – allerdings nicht zu unterschätzende – Weckfunktion zu. Die Hauptnachteile der Motorsirene sind der – bedingt durch die bessere Dämmung der Häuser – geringe Radius von ca. 350 - 600 m für eine sichere Alarmierung und die eingeschränkten technischen Möglichkeiten.

Folgende Sirenenwarntöne werden in Nordrhein-Westfalen einheitlich verwendet:

Warnung	Entwarnung	Alarmierung Feuerwehr
		
Eine Minute an- und abschwellig	Eine Minute Dauerton	Eine Minute Dauerton, 2 mal unterbrochen

Im Rhein-Kreis Neuss haben die Städte Neuss und Grevenbroich die alten Sirenen des Bundes nicht übernommen. Dort werden Überlegungen angestellt, neue Anlagen zu installieren.

Einen Bestand an Motorsirenen gibt es noch in Meerbusch und Kaarst, in Rommerskirchen und Jüchen. In Korschenbroich und insbesondere Dormagen sind die Motorsirenen mit der Zeit durch moderne elektronische Sirenen erweitert bzw. ersetzt worden.

Mit Stand vom 13.07.2015 ergibt sich folgender Sirenenbestand im Kreisgebiet:

Kommune	Fläche in km²	Anzahl Sirenen	davon elektronisch
Dormagen	85,49	24	7
Grevenbroich	102,51	0	0
Jüchen	71,87	9	0
Kaarst	37,4	5	0
Korschenbroich	55,26	14	2
Meerbusch	64,39	11	0
Neuss	99,53	0	0
Rommerskirchen	60,07	3	0

Einerseits müssen der Bevölkerung ein lageangepasstes Verhalten empfohlen oder auch Verhaltensanweisungen erteilt werden; auf der anderen Seite ist auch ein allgemeiner Informationsbedarf zu befriedigen. Dies gelingt nur mit Sprach- oder Textmedien.

Die Warnung über den Rundfunk bietet die Möglichkeit, nicht nur Gefahren anzukündigen, sondern auch Verhaltensregeln an die Bevölkerung weiterzugeben. Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Möglichkeit, regionale Warnungen ohne Beteiligung vorgesetzter Behörden direkt an die in Frage kommenden Regionalsender zu senden.

Regionale Warnungen werden bei Bedarf seitens der Kreisleitstelle umgehend an das Neusser Lokalradio „NE-WS 89,4“ übermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Lokalradio und dem Rhein-Kreis Neuss.

Überregionale Warnungen werden über die landesweit empfangbaren Radio- und Fernsehstationen ausgestrahlt. Radiostationen sind nach § 36 Abs. 1 LMG NRW² verpflichtet, amtlichen Verlautbarungen der obersten Landesbehörden angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen. Die Informationen werden von der Kreisleitstelle über die Bezirksregierung an das Innenministerium des Landes geleitet, von wo sie an die Medien verteilt werden.

Bürger werden zur Informationsbeschaffung auf die Internet-Auftritte ihrer Kommune oder des Kreises zugreifen. Dazu kann der üblichen Startseite eine Seite mit kurzen Informationen vorgeschaltet werden. Die Kreisleitstelle hat unmittelbaren Zugriff auf die web-site des Rhein-Kreises Neuss, so dass jederzeit erste Informationen eingestellt werden können.

Lautsprecherdurchsagen sind eine Möglichkeit, in einem begrenzten Gebiet auch solche Personen anzusprechen, die nicht über elektronische Medien wie Mobiltelefone und Internet verfügen. Effizient ist dies aber nur in dicht bewohntem Innenstadtbereich. In Fällen möglicherweise toxisch belasteter Atemluft können Durchsagen mittels Lautsprecherfahrzeugen sogar kontraproduktiv sein, da die Bewohner zwecks besserer Verständlichkeit der Durchsagen ihre Fenster öffnen werden. Viele Fahrzeuge von Polizei und Feuerwehr bieten die Möglichkeit, über die elektronische Alarmeinrichtung Lautsprecherdurchsagen zu machen. Diese können unmittelbar aufgesprochen oder als vorbereiteter Textbaustein abgespielt werden.

Bei größeren Schadenereignissen besteht in der Bevölkerung erhöhter Informationsbedarf. Um diesen zu bedienen und zugleich die Leitstellen von Anrufen ratsuchender Bürger zu entlasten, wird im Bedarfsfall unter einer vorbereiteten Hotline-Rufnummer ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Rufnummer wird vom Pressesprecher über die Medien kommuniziert. Die benötigten Informationen erhalten die Call-Center Agents vom Pressesprecher, der seinerseits von den Einsatz- bzw. Krisenstäben informiert wird. Bei der Kreisverwaltung besteht ein Call-Center mit 10 Arbeitsplätzen, die mit jederzeit alarmierbarem Personal besetzt werden können.

Den Anspruch, sowohl zeitnah zu alarmieren (Weckfunktion) als auch zugleich zu informieren, können nur elektronische Medien erfüllen.

Heute werden als Ersatz für alte Motorsirenen elektronische Hochleistungssirenen installiert. Dabei handelt es sich technisch um einen Lautsprecher mit einem elektronischen Verstärker. Neben der besseren akustischen Hörbarkeit bieten diese Anlagen Vorteile bei der Auslösung

² Landesmediengesetz NRW - LMG NRW - (GV. NRW 2002 S. 334) vom 30.7.2002

des Alarms, der Ausrichtung des Schalls und der Anpassung der Leistung an die Topographie. Bauartbedingt bieten elektronische Sirenen die Möglichkeit der Sprachdurchsage, sofern die entsprechende Ausstattung vorhanden ist. Dabei muss die Bedienung nicht im Gefahrenbereich erfolgen. Durch den festen Standort kann die gesamte Nachricht gehört werden, die Erreichbarkeit in der Fläche ist aber geringer als bei Fahrzeugen.

Warnungen sind möglichst schnell zu übermitteln. Im Bereich der kommerziellen Übertragung von Agenturmeldungen kommt ein satellitengestütztes Kommunikationssystem zum Einsatz, welches zeitgleich und mit sehr kurzen Übertragungszeiten Meldungen mit hoher Priorität versendet. Neben dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes sind auch die Lagezentren der Innenministerien der Länder mit derartigen Sendesystemen ausgestattet. Auf der Empfängerseite sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkanbieter und damit alle wesentlichen privaten Rundfunkbetreiber an das SatWaS angeschlossen. Ebenso wurden große Presseagenturen in das System integriert, die dann wiederum die amtlichen Gefahrendurchsagen an Ihre Medien- und Pressekunden weiterleiten.

Als Nachfolger des Satellitengestützten Warnsystems (SatWaS) betreibt das BBK³ das so genannte Modulare Warn-System (MoWaS), das seit 2013 in Betrieb ist und dem Katastrophenschutz für Warnzwecke zur Verfügung steht. Die Kreisleitstelle verfügt über ein MoWaS-System.

Ein Problem bei Apps war, dass man einen Warnbereich vorab auswählen musste. Damit waren Personen unterwegs nicht für Warnungen für ihren jeweiligen Aufenthaltsort erreichbar. Dies änderte sich mit NINA, die direkt vom MoWaS-Server angesprochen wurde, dessen Signale inzwischen auch von kommerziellen Apps genutzt werden. Der Eingang einer Warnung wird mit einem Warnton angezeigt, so dass auch die Weckfunktion gegeben ist. NINA ist sowohl für Nutzer als auch für die Katastrophenschutzbehörden kostenlos.

KATWARN ist ein für den Nutzer kostenloser Service für offizielle Warninformationen in Form einer App für Mobilgeräte. Ausgewertet werden sowohl MoWaS- als auch DWD-Daten sowie von den Behörden eingegebene Informationen. Die Warnung kann für festgelegte Bereiche und/oder standortbezogen erfolgen. Für die Katastrophenschutzbehörden der kreisfreien Städte, Kreise und der Länder ist die Teilnahme jedoch kostenpflichtig, was eine größere Verbreitung des Systems bisher verhindert hat. Der Rhein-Kreis Neuss ist an diesem System nicht beteiligt.

Nur Warnungen im Zusammenhang mit dem Wetter, dafür aber eine Fülle von Zusatzinformationen, bietet die WetterApp des Deutschen Wetterdienstes⁴. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags des DWD handelt es sich um die gleichen offiziellen Informationen, die auch von den Behörden zur Entscheidungsfindung genutzt werden. Sowohl die App als auch die eingehenden Informationen sind für den Nutzer kostenlos.

³ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), seit dem 01.05.2004 im Amtsbereich des Bundesinnenministers zuständig für den zivilen Bevölkerungsschutz als vierte Säule (neben Polizei, Bundeswehr und Diensten) im nationalen Sicherheitssystem

⁴ Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und auf der Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) für die Erfüllung der meteorologischen Erfordernisse aller Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche in Deutschland zuständig

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 06.09.2016

Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Aktualisierung des rettungsdienstlichen Bedarfsplanes beschlossen. Gegenstand der Aktualisierung war unter anderem die ärztliche Begleitung von Patienten im Verlegungsrettungswagen (V-RTW).

Zu dieser Maßnahme haben die Städte Dormagen und Neuss in ihrer Eigenschaft als Träger von Rettungswachen und die Verbände der Krankenkassen (letztere mündlich am 17.04.2015 und schriftlich am 20.10.2015) ihr Einvernehmen nach § 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Rettungsgesetz NRW erteilt.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde eine mit Wirkung ab dem 01.10.2016 geltende Vereinbarung mit den Städtischen Kliniken Neuss – Lukaskrankenhaus GmbH geschlossen. Die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes und über Gebühren zu refinanzieren.

Zur Festsetzung der Gebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich (§ 14 Absatz 1 Rettungsgesetz NRW).

Über die Höhe der Gebühren ist mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Einvernehmen anzustreben (§ 14 Absatz 2 Rettungsgesetz NRW). Die Beteiligten wurden diesbezüglich unter Beifügung von beurteilungsfähigen Unterlagen mit Schreiben vom 20.06.2016 um Stellungnahme gebeten.

Mit der als Anlage beigefügten elektronischen Nachricht vom 16.08.2016 haben die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ihr Einvernehmen verweigert. Die Begründung der Krankenkassen ist nicht nachvollziehbar; der „Verlegungsarzt“ steht nicht nur für planbare Verlegungen sondern auch für Notfallverlegungen zur Verfügung und muss daher wie ein „regulärer“ Notarzt jederzeit einsetzbar sein.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz empfiehlt dem Kreistag, die im Entwurf als Anlage beigefügte Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss zu beschließen.



Verlegungsnotarzt - Ihr Schreiben vom 20.06.2016 - Kosten ['Watchdog': checked]

['Watchdog': überprüft]

Arntzen, Erik (NRW)

An:

'Hans-Joachim.Klein@rhein-kreis-neuss.de'

16.08.2016 16:08

Kopie:

"guido.goeke@rh.aok.de", "Hülsdünker,Bernd", Muench, "Ernst-A. Reimers (Ernst-August.Reimers@bkk-nordwest.de)", "Hermann-Josef.Stommel@ikk-classic.de", "Peter.Bresser@svlfg.de"

Details verbergen

Von: "Arntzen, Erik (NRW)" <Erik.Arntzen@vdek.com> Liste sortieren...

An: "Hans-Joachim.Klein@rhein-kreis-neuss.de" <Hans-Joachim.Klein@rhein-kreis-neuss.de>

Kopie: "guido.goeke@rh.aok.de" <guido.goeke@rh.aok.de>, "Hülsdünker,Bernd" <Bernd.Huelsduenker@rh.aok.de>, Muench <stefanie.muench@kbs.de>, "Ernst-A. Reimers (Ernst-August.Reimers@bkk-nordwest.de)" <Ernst-August.Reimers@bkk-nordwest.de>, "Hermann-Josef.Stommel@ikk-classic.de" <Hermann-Josef.Stommel@ikk-classic.de>, "Peter.Bresser@svlfg.de" <Peter.Bresser@svlfg.de>

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Sehr geehrter Herr Klein,

zwischenzeitlich haben wir die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 20.06.2016 einer ersten Bewertung unterziehen können. Hierbei kommen wir zu folgender Betrachtung:

Der uns vorliegende Vertrag mit dem Lukaskrankenhaus beinhaltet u.a. eine Pauschalentschädigung für den vollen Personalaufwand von 5,2 VK. Ferner besagt der § 1 (Vertragsgegenstand), dass das Lukaskrankenhaus an allen 7 Tagen der Woche für 24 Stunden aus dem ärztlichen Personalbestand einen Verlegungsarzt abstellen wird, sofern dieser für eine nach § 1 Absatz 1 beschriebene Fahrt benötigt wird.

Für das Jahr 2015 haben Sie uns 551 Verlegungseinsätzen mit NA mitgeteilt. Bei genauerer Betrachtung der Einsätze unter Hinzunahme Ihrer Auswertung „Verlegungstransporte 2015 – Stand Januar 2016“ und den dort genannten Einsatzdauern, kommen wir zu einer Gesamteinsatzdauer von 43.205 Minuten bzw. rund 721 Stunden für das Jahr 2015. Im Schnitt werden ca. 2 Einsätze pro Tag durchgeführt.

Soweit man die von Ihnen mitgeteilten Zahlen für das Jahr 2016 auswertet, so kommt man zu einer Gesamteinsatzdauer von 47.035 Minuten bzw. rund 784 Stunden für das Jahr 2016. Auch hier werden im Schnitt ca. 2 Einsätze pro Tag durchgeführt.

Vor dem Hintergrund, des oben zitierten Auszuges aus dem § 1 läßt sich aus unserer Sicht ableiten, dass der für eine Verlegung zur Verfügung stehende Verlegungsarzt außerhalb des Verlegungseinsätze für Tätigkeiten im Krankenhaus zur Verfügung steht. Nach den uns ermittelten Zahlen ist daher die Höhe der Vergütung nicht nachvollziehbar.

Weiter haben Sie im § 2 im Entwurf der Satzung den Passus „Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen“ aufgenommen. Da sich nach den uns vorliegenden Unterlagen die Vorgehensweise bei der Bewertung sowie Berücksichtigung von Fehleinsätzen durch die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes NRW nicht geändert hat, können wir einer solche Regelung nicht zustimmen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir unter auf Grund der o.g. Ausführungen kein Einvernehmen erteilen können.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Arntzen
Betriebswirt (VWA)
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

Referent Ambulante Versorgung
Ludwig-Erhard-Allee 9
40227 Düsseldorf
Tel.: 0 211 / 3 84 10 - 31
Fax: 0 211 / 3 84 10 - 20
erik.arntzen@vdek.com
www.vdek.com

Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss vom 01.10.2016 (ENTWURF)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 28.09.2016 folgende Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss beschlossen:

§ 1 Einsatz von Krankenkraftwagen und Notärzten

1. Der Rhein-Kreis Neuss unterhält in Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 RettG NRW in seinem Kreisgebiet, mit Ausnahme des Gebietes der Städte Dormagen und Neuss, Rettungswachen.
2. In diesen Rettungswachen werden Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen) und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie Personal zur Beförderung von Patienten (Notfallpatienten, Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen) und Notärztinnen und Notärzte bereitgehalten.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten (§ 2 Abs. 4 RettG NRW) haben bei der Beförderung bzw. Betreuung Vorrang.
4. Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Außerdem dürfen Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Krankentransport teilnehmen.
5. Außer Kranken und den nach Abs. 4 aufgeführten Personen dürfen weitere Personen nicht mit dem Krankenkraftwagen befördert werden. Geisteskranke, geistesschwache und suchtkranke Personen dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Gerichts, der Polizeibehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder auf ärztliche Anordnung und nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Erfordernisse des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (SGV NRW 2128) bleiben unberührt.
6. In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Kranke gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig sowie im Rahmen eines sachgerechten Transportes möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.
7. Der Rhein-Kreis Neuss ist in Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 6 und 7 RettG NRW Träger einer Leitstelle für den Rettungsdienst, die nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (SGV NRW 213) mit der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zusammenzufassen ist.

§ 2 Gebühren

1. Für die Benutzung, Fahrten und Wartezeiten eines Krankenkraftwagens des Rhein-Kreises Neuss sowie für das Tätigwerden eines Notarztes/einer Notärztin des Rhein-Kreises Neuss werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Gleiches gilt für das Tätigwerden eines Arztes/einer Ärztin im Bereich des Verlegungstransportes.
2. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen.
3. Ein Anspruch auf Wartezeit besteht nicht.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Benutzer eines Krankenkraftwagens bzw. der von einem Notarzt/einer Notärztin bzw. einem Arzt/einer Ärztin betreute. Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Krankenkraftwagens bzw. eines Notarztes/einer Notärztin bzw. einem Arzt/einer Ärztin schuldet der Veranlasser die Gebühr. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
3. Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse kann die Abrechnung der Gebühren, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, mit dem Versicherungsträger erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verliert an diesem Tage die bisher geltende Satzung vom 01.01.2016 ihre Gültigkeit.

Neuss, den 28.09.2016
Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

Gebührentarif für den Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss

1. Gebühren für die Benutzung von und Fahrten mit Krankenkraftwagen

1.1 RETTUNGSWAGEN

1.1.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **369,00 Euro**.

1.1.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke bei Transporten über 50 km; die Gebühr wird ab dem ersten Kilometer berechnet **6,00 Euro**.

1.2 KRANKENTRANSPORTWAGEN

1.2.1 Grundgebühr für die Benutzung je Patient/-in **95,00 Euro**.

1.2.2 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke bei Transporten über 50 km; die Gebühr wird ab dem ersten Kilometer berechnet **5,00 Euro**.

1.3 TRANSPORT VON MEHREREN PERSONEN

Bei Beförderung mehrerer Patientinnen und Patienten in einem Krankenkraftwagen wird die anfallende Fahrtkostengebühr nur anteilig erhoben.

2. NOTARZT/NOTÄRZTIN

Die Gebühren für das Tätigwerden einer NOTÄRZTIN/ eines NOTARZTES des Rhein-Kreises Neuss betragen je Patient **368,00 Euro**.

3. VERLEGUNGS-RETTUNGSWAGEN

3.1 Die Grundgebühr für den Einsatz eines Verlegungs-Rettungswagens ohne ärztliche Begleitung beträgt **432,89 Euro**.

3.2 Für die ärztliche Begleitung eines Verlegungstransportes wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von **691,00 Euro** erhoben.

3.3 Fahrtkostengebühr für jeden Kilometer Fahrstrecke bei Transporten über 50 km; die Gebühr wird ab dem ersten Kilometer berechnet **6,00 Euro**.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 6 KrO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28.09.2016

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz des Rhein-Kreises Neuss am 06.09.2016

Mitteilungen

Rettungswache Kaarst

Der aktuelle rettungsdienstliche Bedarfsplan des Rhein-Kreises Neuss sieht den Bau einer Rettungswache in Kaarst vor. Die Stadt Kaarst hat sich bereit erklärt, die Rettungswache auf dem Grundstück ihrer Feuerwache, Erftstraße 50, Kaarst, zu errichten. Nach einer Mitteilung der Bürgermeisterin soll die vorläufige Kostenberechnung Ende August/Anfang September 2016 erstellt werden. Nach Abstimmung des Planungsentwurfes sollen die benötigten Mittel im Haushalt der Stadt Kaarst verankert werden. Die Bürgermeisterin strebt eine Fertigstellung der Rettungswache noch im Jahr 2017 an.

Rettungswache Rommerskirchen

Der aktuelle rettungsdienstliche Bedarfsplan des Rhein-Kreises Neuss sieht den Bau einer Rettungswache in Rommerskirchen vor. Die Gemeinde Rommerskirchen hat sich bereit erklärt, die Rettungswache auf dem Grundstück ihres Feuerwehrgerätehauses in Rommerskirchen-Butzheim zu errichten. Zeitgleich soll das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden. Derzeit befindet man sich in der Grundstücksankaufphase. Parallel dazu sollen das Baurecht geschaffen und die architektonischen Planungen vorangetrieben werden.

